



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

30. April 2019
Folge 8/2019

Inhalt

Flächenwidmungspläne	2, 3
Bebauungspläne.....	3, 4
Land Salzburg: Wasserrechtliche Verhandlung.....	5, 6
Erweiterung der gebührenfreien Kurzparkzonen im Bereich Schallmoos.....	6, 7
Impressum.....	7
Abänderungen: 1. GGO-Novelle und 1. VAP-Novelle 2019.....	8
Rechnungsabschluss 2018.....	8
Teilrevision 2018 des Gefahrenzonenplanes der Wildbach- und Lawinenverbauung	8
Magistrats-Personalvertretungswahlordnung 2019 Wahlergebnis	9, 10
Behindertenvertrauenspersonenwahl 2019 Wahlergebnis	10

Hier anmelden zum Newsletter
der Stadt Salzburg



Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/35666/2017/04

Salzburg, 11. April 2019

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes und gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-West 10/G1/N2“ im Bereich Münchner Bundesstraße und Lieferinger Hauptstraße, Gst. 1641/10, 2392/1 u.a., KG Lieferung II Kundmachung über den Beschluss der Verordnungen

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 wird die 153. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 entsprechend der planlichen Darstellung ON 33 und die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-West 10/G1/N2“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 34, jeweils für den Bereich Münchner Bundesstraße und Lieferinger Hauptstraße, Gst. 1641/10, 2392/1 u.a., KG Lieferung II durch Auflegung der beschlossenen Pläne zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock), 5020 Salzburg

Diese Verordnungen wurden durch den Gemeinderat am 12.12.2018 beschlossen.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde durch die Salzburger Landesregierung zuvor aufsichtsbehördlich genehmigt.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Wahlamt
Hotline
8072-3530

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/59453/2014/156

Salzburg, 15. April 2019

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) zur Durchführung von "Plankorrekturen" Plankorrekturen im Bereich der Salzburger Landeskliniken in Mülln Kundmachung der 154. Änderung des Flächenwidmungsplans 1997

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 wird die 154. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 entsprechend der planlichen Darstellung ON 149 für den Bereich der Salzburger Landeskliniken – SALK durch Auflegung der beschlossenen Pläne zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock), 5020 Salzburg

Diese Verordnung wurde durch den Gemeinderat am 27.03.2019 beschlossen.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde durch die Salzburger Landesregierung aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen.

Für den Bürgermeister:
Ing. Mag. Gerhard Hemetsberger



STADT : SALZBURG

Wir leben die Stadt

Bürgerservice der Stadt Salzburg
Information, Service, Beratung

Schloss Mirabell, EG
Tel. 8072-2000
Mo–Do 7.30–16 Uhr, Fr 7.30–13 Uhr
buergerservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at

Magistrat Salzburg
 Zahl: 05/03/63441/2017/020

Salzburg, 17. April 2019

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes und gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Hagenau 5/G2/N1“, Oberndorfer Straße (L118 Bergheimer Straße), Höhe Umspannwerk Hagenau Gst. 92/2, KG Bergheim II

Kundmachung der Auflage der Planentwürfe

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 (ON 9) sowie der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Hagenau 5/G2/N1“ (ON 10), jeweils für den Bereich Oberndorfer Straße (L118 Bergheimer Straße), Höhe Umspannwerk Hagenau, Gst. 92/2, KG Bergheim II, zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg,
 Amtsgebäude der MA 5/03 –
 Amt für Stadtplanung und Verkehr
 Schwarzstraße 44 (4. Stock), 5020 Salzburg

Zeitraum der Auflage:

Von 02.05.2019 bis einschließlich 31.05.2019

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Stadtplanung / Kundmachungen).

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zu den Entwürfen erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
 Ing. Mag. Gerhard Hemetsberger

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/31935/2019/003

Salzburg, 12. April 2019

Betrifft:

Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Schallmoos West 1/61/N1“ Vogelweiderstraße 29 / Pauernefindstraße 1-3

Kundmachung der Auflage des Planentwurfs

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Kappacher“ für den Bereich Vogelweiderstraße 29 / Pauernefindstraße 1-3 [Gst. 1663/10, 1663/34 und 1663/9 je KG Salzburg], zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (sowie nach telefonischer Vereinbarung) wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg,
 Amtsgebäude der MA 5/03 –
 Amt für Stadtplanung und Verkehr
 Schwarzstraße 44 (4. Stock), 5020 Salzburg

Zeitraum der Auflage:

Von 02.05.2019 bis einschließlich 03.06.2019

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Stadtplanung / Kundmachungen).

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe „Schallmoos-West 01/G1“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
 Ing. Mag. Gerhard Hemetsberger

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/28280/2019/006

Salzburg, 12. April 2019

Betrifft:

Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Büro- und Trainingscenter BMW 1/A3“, Siegfried-Marcus-Straße 22-24, Gst. 622/1 ua, alle KG Maxglan Kundmachung der Auflage des Planentwurfs

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe "Büro- und Trainingscenter BMW 1/A3" (ON 4) im Bereich Siegfried-Marcus-Straße 22-24, Gst. 622/1 ua, alle KG Maxglan, zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (sowie nach telefonischer Vereinbarung) wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (4. Stock), 5020 Salzburg

Zeitraum der Auflage:

Von 02.05.2019 bis einschließlich 31.05.2019

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Stadtplanung/Kundmachungen).

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Aufbaustufe „Büro- und Trainingscenter BMW 1/A2“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:

Ing. Mag. Gerhard Hemetsberger



STADT : SALZBURG

Frauenbüro

Schloss Mirabell

Montag bis Donnerstag, 7.30-16 Uhr,

Freitag, 7.30-12 Uhr

Tel. 8072-2043, Fax: 8072-2066

frauenbuero@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at/frauen

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/59033/2018/013

Salzburg, 28. März 2019

Betrifft:

Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Abfalter Nord 5/G1/N5“ „Friedrich-Inhauser-Straße 1-17, Gst. 611/2, 613/2 und 611/16, 613/16 (Teilbereiche), KG Aigen I

Kundmachung der beschlossenen Verordnung

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 wird die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Abfalter Nord 5/G1/N5“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 11 für den Bereich Friedrich-Inhauser-Straße 1-17, Gst. 611/2, 613/2 und 611/16, 613/16 (Teilbereiche), KG Aigen I, durch Auflegung des beschlossenen Planes zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,

Amtsgebäude der MA 5/03 –

Amt für Stadtplanung und Verkehr

Schwarzstraße 44 (5. Stock) 5020 Salzburg

Diese Verordnung wurde durch den Gemeinderat am 27.03.2019 beschlossen.

Für den Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur



STADT : SALZBURG

BeauftragtenCenter

Behindertenbeauftragte, Frauenbüro,

Integrationsbüro, Jugendbeauftragter,

BewohnerService-Koordination

Schloss Mirabell

Tel. 8072-2046

Info-Center-Soziales (ICS)

St.-Julien-Straße 20 (Kiesel)

Tel. 8072-3230

Sonstiges

Land Salzburg

Zahl: 20701-1/29085/25-2019

Salzburg, 11. April 2019

Öffentliche Kundmachung

In der Angelegenheit:

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation - Wasserversorgungsanlage;

Änderung der bestehenden Wasserversorgungsanlage durch Auswechslung der Trinkwasserringleitung Taxham – Lieferung mit einer Dimensionserweiterung auf den GP 1113/2, 324/331, 324/76, 324/244, 324/193, 324/4, 1108/5, 324/2, 292, je KG 56554 Siezenheim II, 1386/2, KG 56553 Lieferung I, 1386/3, KG 56528 Lieferung II, 2514/4, KG 56553 Lieferung I, 1403/29, 1387, je KG 56528 Lieferung II, 1382/1, KG 56553 Lieferung I, 1380/1, 1374/1, 1284/4, 1284/5, 1154/3, 1154/5, 1188/2, 1154/4, je KG 56528 Lieferung II, 2585/1, 1245/1, 1281/1, 2611/1, 2611/2, 2508/1, 2509/6, 2509/1, 1188/1 und 1150/1, je KG 56553 Lieferung I;

Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung und teilweise nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung

findet am Donnerstag, dem 16.05.2019, um 8:30 Uhr

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im **Sitzungszimmer des Landessportbüros,**

**Haus des Sports (auf der Ostseite der Red Bull Arena),
Oberst-Lepperdinger-Straße 21, 5071 Wals-Siezenheim,**

eine mündliche Verhandlung statt.

Gemäß § 107 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959 idGF sind zur mündlichen Verhandlung der Antragsteller und die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sollen, persönlich zu laden; dies gilt auch für jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll.

Diese Parteien wurden mit persönlicher Verständigung vom 11.04.2019, Zahl 20701-1/29085/25-2019, zur mündlichen Verhandlung geladen.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten sind gemäß der zitierten Gesetzesbestimmung durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, zu laden.

Personen, die eine Parteistellung in diesem Verfahren beanspruchen, nicht aber durch persönliche Verständigung zu dieser mündlichen Verhandlung geladen wurden,

sowie sonstige Beteiligte werden hiemit zu der Verhandlung mittels dieser Kundmachung geladen. Die mittels dieser Kundmachung Geladenen haben die Möglichkeit, ihre allenfalls gegebene Parteistellung geltend zu machen bzw als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Kundmachung – durch die oben erwähnte persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch Anschlag an der Amtstafel in Ihrem Gemeindeamt kundgemacht wurde.

Weiters wurde diese Kundmachung auf der Behördenhomepage des Landes Salzburg unter <https://service.salzburg.gv.at/pub/list/bekanntmachung/bekanntmachung> kundgemacht.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren.

Als Parteien des Verfahrens sind auch die nach § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen anzusehen.

Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Zu der Verhandlung können Sie persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Sie können bis zum Vortag der Verhandlung beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg von Montag bis Freitag

von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr in das Projekt Einsicht nehmen. Um vorherige Terminvereinbarung wird ersucht. Weiters liegt ein Projekt zur Einsichtnahme im Magistrat Salzburg während der im Magistrat für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten auf.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991 idGF;

§§ 99 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 idGF; Art 9 Abs 2 und 3 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, BGBl III 88/2005 idGF;

Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 26.10.2012, Abl C 326/391.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 7 Abs 1 erster Satz des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes idF BGBl I Nr 122/2013 eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig.

Für den Landeshauptmann:
Mag. Anita Weikl



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 70, Folge 8/2019

30. April 2019

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/04/60150/2018/019

Salzburg, 18. März 2019

Betrifft:

**Erweiterung der gebührenfreien Kurparkzonen im Bereich Schallmoos
Gebietsabgrenzungsverordnung Bewohnerparkzone „B“**

Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat gestützt auf die Ermächtigung im Punkt 5.2.2. lit. b des Anhangs zur Gemeinderatsgeschäftsordnung (GGO) in seiner Sitzung am 21.2.2019 beschlossen, dass gemäß § 43 Abs 2a Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idGF, namens des Gemeinderates verordnet wird:

§ 1 Gebietsfestlegung

Das Gebiet der Bewohnerparkzone „B“, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den im § 2 angeführten nahegelegenen Kurparkzonen beantragen können, umfasst die Straßen bzw. Wohnadressen, welche innerhalb des im beiliegenden Plan (Anlage 1) mit einer strichlierten Linie umgrenzten Gebietes gelegen sind.

§ 2 Kurzparkzonenstellflächen

Die Bewohner des im § 1 beschriebenen Gebietes können die Erteilung von Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den von einer Kurzparkzone erfassten Straßen (§ 1 Abs 1 StVO 1960) innerhalb der Bewohnerparkzone „B“ beantragen.

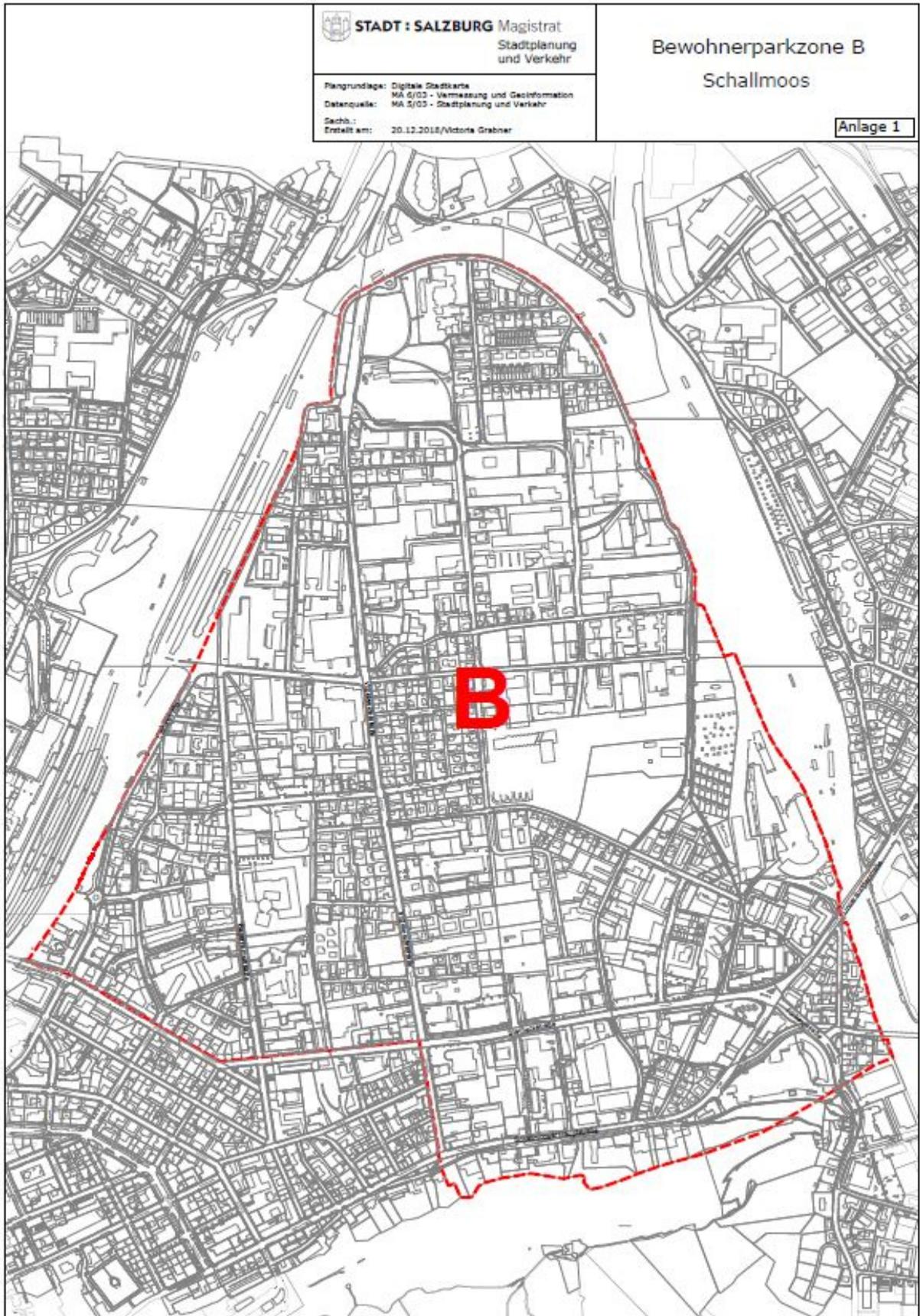
§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag auf der Amtstafel kundzumachen und tritt an dem, dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft.“

Für den Planungs- und Verkehrsausschuss:

Für den Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur



Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/30961/2019/006

Salzburg, 2. April 2019

Betrifft:

Abänderungen

- a) des Anhanges zur GGO (1. GGO-Novelle 2019) und
 b) des VAP 2013 (1. VAP-Novelle 2019)**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 27.3.2019 - bezüglich Artikel I in Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder - beschlossen:

"Artikel I
 (Gemeinderatsgeschäftsordnung)

Gemäß § 20 in Verbindung mit § 40 Abs 2 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl Nr 47/1966, zuletzt geändert durch LGBl Nr 82/2018, wird die vom Gemeinderat am 19. Juli 1966 beschlossene und im Amtsblatt Nr 15/1966, Seite 10 ff, kundgemachte Geschäftsordnung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Stadtsenates der Landeshauptstadt Salzburg (Gemeinderatsgeschäftsordnung - GGO), zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 4. November 2015 (Amtsblatt Nr 22/2015, Seite 7), mit sofortiger Wirksamkeit dahingehend abgeändert (1. GGO-Novelle 2019), dass im Anhang zur Gemeinderatsgeschäftsordnung im Abschnitt 'Der Bürgermeister' am Ende von Punkt 0.25. der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt wird und folgender neuer Punkt 0.26. angefügt wird:

'0.26. Entscheidung über Erklärungen gemäß § 86 Abs 15 ROG 2009.'

Artikel II
 (VAP 2013)

Gemäß § 33 Abs 4 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl Nr 47/1966, zuletzt geändert durch LGBl Nr 82/2018, wird die Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg - MGO 2007 (Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 2006, Amtsblatt Nr 24/2006, S 8 ff, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 6. Juli 2011, Amtsblatt Nr 14/2011, S 7 ff), hinsichtlich des Verwaltungsgliederungs- und Aufgabenverteilungsplanes des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg - VAP 2013 (Anhang zu § 2 Abs 5, in der Neufassung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 15. Mai 2013, Amtsblatt Nr 10/2013, S 4 ff) mit sofortiger Wirksamkeit wie folgt abgeändert (1. VAP-Novelle 2019):

Im Aufgabenbereich der Abteilung 5 - Raumplanung und Baubehörde wird im Aufgabenkatalog des Baurechtsamtes (5/01) im Ausdruck 'Verfahren gemäß § 46 ROG 2009 (Einzelbewilligungen).' nach dem Klammerzitat die Wortfolge 'und § 59 Abs 2 ROG 2009 sowie über Erklärungen gemäß § 86 Abs 15 ROG 2009' angefügt."

Der Bürgermeister:
 Dipl.-Ing. Harald Preuner

Magistrat Salzburg
Zahl: 04/01/20399/2019/268

Salzburg, 15. April 2019

Betrifft:

Rechnungsabschluss 2018

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2018 über die Gebarung der Stadtgemeinde Salzburg im Rechnungsjahr 2018 liegt gemäß § 69 Abs. 2 des Salzburger Stadtrechtes 1966 ab dem 13.5.2019 durch eine Woche bei der MA 4/01 – Rechnungswesen, Schloss Mirabell, Eingang 11, 1. Stock, Zimmer 132 zur öffentlichen Einsicht auf.

Es steht allen eigenberechtigten österreichischen Staatsbürgern, die in der Stadt Salzburg ihren ordentlichen Wohnsitz haben, frei, gegen den Entwurf des Rechnungsabschlusses

Erinnerungen beim Magistrat einzubringen.

Für den Bürgermeister:
 Peter Niederreiter

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/02/28502/2019/009

Salzburg, 11. April 2019

Betrifft:

Teilrevision 2018 des Gefahrenzonenplanes der Wildbach- und Lawinerverbauung, öffentliche Auflage

Kundmachung

Der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Pongau, Flachgau und Tennengau, hat im Sinne des § 11 (1) des Forstgesetzes 1075, BGBI. Nr. 440/1975 idGF. eine Teilrevision 2018 des Gefahrenzonenplanes für Teile des Gemeindegebietes von Salzburg erstellt.

Konkret wurden für den
**Alterbach mit Zubringer,
 den Grenzgraben,
 den Kamingraben,
 den Grubergraben
 und den Langwiedbach“**

die Gefahrenzonen überarbeitet.

Ab Erscheinungstermin der achten Amtsblattfolge, Dienstag 30. April 2019, wird dieser Entwurf gemäß Forstgesetz 1975 § 11 (3) vier Wochen im Kanal- und Gewässeramt, Faberstraße 11, 2. Stock, zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt.

Gemäß Forstgesetz 1975 § 11 (4) können Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf des Gefahrenzonenplanes schriftlich Stellung nehmen.

Für den Bürgermeister:
 DI Josef Mayr

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/68107/2018/032

Salzburg, 25. April 2019

Betrifft:
Magistrats-Personalvertretungswahlordnung 2019
Wahlergebnis

Kundmachung

Gemäß § 31 Abs 5 iVm § 5 Abs 3 Magistrats-Personalvertretungswahlordnung 2014 – Mag-PV-WO 2014 gibt der Hauptwahlausschuss das **Wahlergebnis für die Wahl der Personalvertretung** im Magistrat Salzburg bekannt:

Wahlberechtigte	abgegebene Stimmen	ungültige Stimmen	gültige Stimmen	Anzahl der zu vergebenden Mandate
3281	2037	49	1988	60

Auf die wahlwerbenden Gruppen „Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen“ (im Folgenden kurz „FSG“) und „Fraktion Christlicher GewerkschafterInnen“ (im Folgenden kurz „FCG“) entfielen wie folgt:

Dienststelle: **Allgemeine Verwaltung**

Wahlberechtigte	abgegebene Stimmen	ungültige Stimmen	gültige Stimmen
1092	683	17	666

Wahlwerbende Gruppe	Stimmen	in %	Mandate
FSG	574	86,19	12
FCG	92	13,81	2

Dienststelle: **Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen**

Wahlberechtigte	abgegebene Stimmen	ungültige Stimmen	gültige Stimmen
588	338	8	330

Wahlwerbende Gruppe	Stimmen	in %	Mandate
FSG	286	86,67	8
FCG	44	13,33	1

Dienststelle: **Seniorenwohnhäuser**

Wahlberechtigte	abgegebene Stimmen	ungültige Stimmen	gültige Stimmen
619	307	4	303

Wahlwerbende Gruppe	Stimmen	in %	Mandate
FSG	268	88,45	9
FCG	35	11,55	1

Dienststelle: **Abfallservice und Wirtschaftshof**

Wahlberechtigte	abgegebene Stimmen	ungültige Stimmen	gültige Stimmen
154	114	1	113

Wahlwerbende Gruppe	Stimmen	in %	Mandate
FSG	92	81,42	4
FCG	21	18,58	1

Dienststelle: **Berufsfeuerwehr**

Wahlberechtigte	abgegebene Stimmen	ungültige Stimmen	gültige Stimmen
129	106	3	103

Wahlwerbende Gruppe	Stimmen	in %	Mandate
FSG	68	66,02	3
FCG	35	33,98	2

Dienststelle: **Städtischer Bauhof**

Wahlberechtigte	abgegebene Stimmen	ungültige Stimmen	gültige Stimmen
284	207	11	196

Wahlwerbende Gruppe	Stimmen	in %	Mandate
FSG	154	78,57	5
FCG	42	21,43	1

Dienststelle: **Gartenamt und Städtische Betriebe**

Wahlberechtigte	abgegebene Stimmen	ungültige Stimmen	gültige Stimmen
225	181	3	178

Wahlwerbende Gruppe	Stimmen	in %	Mandate
FSG	141	79,21	5
FCG	37	20,79	1

Dienststelle: **Raumpflegerinnen**

Wahlberechtigte	abgegebene Stimmen	ungültige Stimmen	gültige Stimmen
190	101	2	99

Wahlwerbende Gruppe	Stimmen	in %	Mandate
FSG	89	89,90	5
FCG	10	10,10	0

Gemäß § 34 Abs 1 und 2 Magistrats-Personalvertretungswahlordnung 2014 – Mag-PV-WO 2014 kann die Gültigkeit der Wahl binnen zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses von jeder Wählergruppe sowie von jenen Bediensteten, deren Wahlvorschläge nicht zugelassen worden sind, beim Hauptwahlausschuss angefochten werden.

Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Stück des Amtsblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird.

Für den Hauptwahlausschuss:
Die Vorsitzende:
MMag. Brigitte Köberl, BA

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/00/68108/2018/019

Salzburg, 25. April 2019

Betrifft:
Behindertenvertrauenspersonenwahl 2019
Wahlergebnis

Kundmachung

Gemäß § 31 Abs 5 iVm § 5 Abs 3 Magistrats-Personalvertretungswahlordnung 2014 – Mag-PV-WO 2014 iVm §§ 22a und 22b Behinderteneinstellungsgesetz – BEinstG verlautbart der Hauptwahlausschuss das **Wahlergebnis für die Wahl der Behindertenvertrauensperson** im Magistrat Salzburg wie folgt:

Dienststelle: **Allgemeine Verwaltung**

Wahlberechtigte	abgegebene Stimmen	ungültige Stimmen	gültige Stimmen
116	12	2	10

Wahlwerbende Gruppe	Stimmen	in %
Liste Helmut Steiner	9	90,00
Liste Harald Pramendorfer	1	10,00

Gemäß § 34 Abs 1 und 2 Magistrats-Personalvertretungswahlordnung 2014 – Mag-PV-WO 2014 kann die Gültigkeit der Wahl binnen zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses von jeder Wählergruppe sowie von jenen Bediensteten, deren Wahlvorschläge nicht zugelassen worden sind, beim Hauptwahlausschuss angefochten werden.

Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Stück des Amtsblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird

Für den Hauptwahlausschuss:
Die Vorsitzende:
MMag. Brigitte Köberl, BA

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg